

# **Entgeltordnung für das Freibad der Stadt Bad Köstritz**

## **§ 1 Entgelte**

(1) Für die Benutzung des Freibades der Stadt Bad Köstritz werden folgende Entgelte festgesetzt:

**1. Eintrittskarte für einmalige Benutzung (gültig am Tag des Erwerbs)**

a) Kinder und Jugendliche vom 4. bis 18. Lebensjahr und Ermäßigte	3,00 Euro
b) Personen über 18 Jahre (Erwachsene)	6,00 Euro
c) Familienkarte für 2 Erwachsene und bis zu 3 Kinder vom 4. bis zum 14. Lebensjahr	16,00 Euro

**2. Eintrittskarte für einmalige Benutzung ab 17.00 Uhr, (gültig am Tag des Erwerbs)**

a) Kinder und Jugendliche vom 4. bis 18. Lebensjahr und Ermäßigte	2,00 Euro
b) Personen über 18 Jahre (Erwachsene)	3,50 Euro
c) Familienkarte für 2 Erwachsene und bis zu 3 Kinder vom 4. bis zum 14. Lebensjahr	10,00 Euro

**3. 10er Karte für 10malige Benutzung des Bades (gültig im Jahr des Erwerbs und im Folgejahr)**

a) Kinder und Jugendliche vom 4. bis 18. Lebensjahr und Ermäßigte	27,00 Euro
b) Personen über 18 Jahre (Erwachsene)	54,00 Euro

**4. Jahreskarten für die Dauer einer Saison (personengebunden; gültig im Jahr des Erwerbs)**

a) Kinder und Jugendliche vom 4. bis 18. Lebensjahr und Ermäßigte	60,00 Euro
b) Personen über 18 Jahre (Erwachsene)	120,00 Euro

**5. Gruppenermäßigung auf Eintrittskarte nach Nr. 1**

a) Schulklassen von Bad Köstritzer Schulen (je Klasse 2 Aufsichtspersonen frei), pro Person	2,00 Euro
--	-----------

**6. Duschmarke für die Benutzung einer Dusche im Sanitärbereich** 1,00 Euro

In den vorstehenden Entgelten ist die jeweils gültige Mehrwertsteuer enthalten.

(2) Für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr ist der Eintritt frei.

(3) Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes (Grad der Behinderung von wenigstens 50) und ihnen Gleichgestellte (Grad der Behinderung von wenigstens 30) zahlen bei Ausweisvorlage die Eintrittspreise für Personen unter 18 Jahren. Enthält der Schwerbehindertenausweis zusätzlich das Merkzeichen „B“, erhält eine Begleitperson kostenlosen Eintritt.

(4) Personen in Schulausbildung, Studenten und Inhaber eines gültigen Ausweises des Bundesfreiwilligendienstes sowie Inhaber eines gültigen Sozialpasses nach SGB II, zahlen für Tages-, Zehner- und Jahreskarten bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises (Ausweis) den Eintrittspreis für Personen unter 18 Jahren.

- (5) Die Übertragung von Jahreskarten auf eine andere Person ist nicht gestattet und hat ihre Einziehung zur Folge.
- (6) Eintrittskarte bzw. ein Anteil einer Zehnerkarte verlieren grundsätzlich ihre Gültigkeit mit Verlassen des Freibades. Die Nutzung von ermäßigten Zehnerkarten von Personen ohne Ermäßigungsanspruch ist nicht gestattet.

## **§ 2 Inkrafttreten/Außerkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.07.2025 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Regelung tritt die Entgelt-Ordnung vom 07.05.2024 mit Gültigkeit ab 15.05.2024 außer Kraft.

Bad Köstritz, den 20.06.2025



Oliver Voigt  
Bürgermeister